

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Aurich vom 11.07.1985 hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Maßstab der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Kapellen und Leichenkammern sowie für sonstige Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistung.
- (3) Für besondere Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.  
Besondere Leistungen sind insbesondere:
  - a) die Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen
  - b) die Entfernung von Grabmalen, Pflanzungen und Anlagen während oder nach Ablauf der Nutzungszeit
  - c) die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder sonstigen Einrichtungen benutzt oder Verwaltungshandlungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit der Vornahme von Verwaltungshandlungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens.

§ 4  
Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5  
Erstattung von Gebühren

Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern vorzeitig zurückgegeben (§ 16 der Friedhofssatzung), werden für die nicht abgelaufene Nutzungszeit 50 % der Gebühren, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben wurden, erstattet, die auf diesen Zeitraum entfallen. Angefangene Jahre werden hierbei als voll genutzt berechnet.

§ 6  
Stundung, Ermäßigung, Erlass der Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.1997 in der Fassung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Aurich, den 08.03.2016

gez. Windhorst

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere

#### Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich

#### (1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Aurich vom 13.11.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.03.2016, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührentarif

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Überlassung von Gräbern/Verleihung von Nutzungsrechten für alle Grabstätten (Wahlgräber, Reihengräber, Urnengräber) für die gesamte Nutzungsdauer je Grabstelle | 595,00 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten um 10 Jahre (je Grabstelle)   | 315,00 € |
| 3. | Gebühr für die Herstellung eines Erwachsenengrabes (Wahlgrab oder Reihengrab)   | 540,00 € |
| 4. | Gebühr für die Herstellung eines Kindergrabes für Kinder bis zu 5 Jahren  | 240,00 € |
| 5. | Gebühr für die Herstellung eines Urnengrabes  | 180,00 € |
| 6. | Gebühr für die Herstellung eines Erdgrabes auf dem Gräbergemeinschaftsfeld  | 350,00 € |
| 7. | Instandhaltungs- und Pflegegebühr für die Gräber auf dem Gräbergemeinschaftsfeld  | 110,00 € |
| 8. | Benutzungsgebühr für eine Friedhofskapelle  | 380,00 € |
| 9. | Verwaltungsgebühr für sonstige Genehmigungen in Friedhofsangelegenheiten je Fall  | 130,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aurich, den 14.12.2017

Stadt Aurich

Windhorst  
Bürgermeister